

Aus dem Inhalt

Steuern

Vertrauensschutz auch bei Ausfuhrlieferungen, Buchnachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen.....	3
Steuerabzug bei Vergütung ausländischer Künstler	3
Steuerpause durch Wahl des Wirtschaftsjahres.....	4
Vereinsbesteuerung: Sponsoring von Sportvereinen und Mitgliederbeiträge an Golf-Clubs	6
Neue BFH-Rechtsprechung zur verdeckten Gewinnausschüttung ...	7
Unternehmenssteuerreform 2008: BMF-Schreiben im Entwurf	8

Unternehmen

Abkehr von der Durchgriffshaftung gegenüber GmbH-Gesellschaftern.....	6
---	---

Alle Steuerzahler

Freibetrag bei Betriebsveräußerung	3
Abziehbarer Aufwand bei abgekürztem Vertragsweg.....	4
Abschreibung bei dauernder Wertminderung	4
Die ortsübliche Miete bei verbilligten Vermietungen	4
Betriebliche Altersversorgung und Gleichbehandlung.....	5
Erbschaftsteuer – die Neuregelung nimmt Gestalt an	7
Private Steuerberatungskosten nicht mehr abzugsfähig.....	8

Kommentar

Steuern: BVerfG setzt Vermittlungsausschuss Grenzen.....	5
--	---

Alle Steuerzahler

Investorenauswahl einer Kommune unterliegt dem Vergaberecht

Der Vergabesenat des OLG Düsseldorf hat mit seinen Entscheidungen vom 13.6.2007 (VII-Verg 2/07 – Ahlhorn), vom 12.12.2007 (VII-Verg 30/07 – Wuppertal) und vom 6.2.2008 (VII-Verg 37/07 – Oer-Erkenschwick) erklärt, dass das Vergaberecht auf die Investorenauswahl einer Kommune im Zusammenhang mit Grundstücksverkäufen, für die eine Bauverpflichtung besteht, anwendbar ist.

Allen Entscheidungen gemeinsam ist, dass die betroffenen Kommunen durch einen Investorenwettbewerb den Verkauf und die Bebauung von Grundstücken im Stadtgebiet erreichen wollten. Die zugrunde liegenden Vertragswerke regelten nicht nur die Veräußerung von Grundstücken an den Investor, sondern auch die Verpflichtung des Investors, diese Grundstücke nach den Vorgaben der Kommune zu bebauen.

Der Vergabesenat hat die geplanten Vertragswerke als öffentliche Bauaufträge qualifiziert, da sie neben einem Grundstückskauf die Pflicht zur Errichtung eines Bauwerkes regelten, das eine wirtschaftliche Funktion erfülle. Durch die Bauverpflichtung sollte einem städtebaulichen Entwicklungsbedarf Rechnung getragen werden und im Sinne einer öffentlichen Zweckbestimmung das betreffende Gebiet aufgewertet werden. Anders gesagt: Die Kommune „kaufte“ zur Sicherstellung der städtebaulich gewünschten Bebauung der Grundstücke und der anschließenden Nutzung der Bauwerke von dem Erwerber der Grundstücke zugleich Bauleistungen ein. Wegen dieser Bauverpflichtung unterliege der gesamte Vertrag dem Vergaberecht.

Nach Ansicht des Senats lag hier ein öffentlicher Bauauftrag vor, da mit den Erwerbern ein Vertrag über die Ausführung oder die gleichzeitige Planung und Ausführung eines Bauwerkes gemäß der

zweiten Variante des § 99 Abs. 3 GWB geschlossen werden sollte. Die Erwerber sollten in den entschiedenen Fällen eine einklagbare Bauverpflichtung eingehen. Der Vergabesenat konnte daher die Frage offen lassen, ob der Begriff des Bauauftrags die Eingehung einer einklagbaren Bau- oder Realisierungsverpflichtung erfordert; er deutete jedoch an, dass das Erfordernis der Einklagbarkeit der Bauverpflichtung womöglich keine zwingende Voraussetzung für die Annahme eines öffentlichen Bauauftrages sei.

Selbst wenn man in den entschiedenen Fällen eine von den Erwerbern einzugehende Bauverpflichtung verneinen wollte, wären nach Ansicht des Senats die Voraussetzungen für das Vorliegen eines dem Vergaberecht unterliegenden öffentlichen Auftrages gemäß der dritten Variante des § 99 Abs. 3 GWB erfüllt. Öffentliche Bauaufträge seien danach auch Verträge über die Erbringung von Bauleistungen durch Dritte gemäß den vom Auftraggeber genannten Erfordernissen. Die Auftragsbeziehung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer müsse im Fall der dritten Variante nicht als Bauauftrag ausgestaltet sein und erst recht keine Verpflichtung zur Herstellung eines Bauwerkes aufweisen. Ausreichend sei, dass mittels der vom Auftraggeber genannten Erfordernisse gewährleistet sei, dass das herzustellende Bauwerk für einen bestimmten öffentlichen Zweck zur Verfügung steht und der Auftraggeber



Editorial

Die Steueraffäre um Schwarzgeldkonten in Liechtenstein war in den letzten Wochen das Top-Thema der Nachrichten. Täglich gab es neue Meldungen über die Aufdeckung weiterer Schwarzgeldkonten. Der Bundesfinanzminister verkündete öffentlich, der Erwerb der Steuerdaten sei das „Geschäft seines Lebens“ gewesen, bei dem er mit einem relativ geringen Einsatz relativ hohe Steuereinnahmen generieren konnte. Zwischen den Erfolgsmeldungen der Steuerfahndungsbehörden waren jedoch auch in der Presse nachdenkliche Töne zu vernehmen, in denen darauf hingewiesen wurde, dass die Beschaffung der Daten bei der Liechtensteiner Bank unrechtmäßig erfolgt ist. Merkmal eines Rechtsstaates ist, dass Recht und Gesetz mit rechtsstaatlichen Mitteln durchgesetzt werden. Dies ist in diesem Fall zumindest nicht zweifelsfrei, da Datendiebstahl nach liechtensteinischem Recht eindeutig ein Straftatbestand ist. Erwerb und Verwertung gestohlener Ware sind üblicherweise nicht rechtmäßig.

Hinzu kommt, dass der Verkäufer der Daten in Deutschland offenbar eine steuerliche Sonderbehandlung erfuhr. Nach Zeitungsmeldungen wurden die Daten mehreren Stellen angeboten, so dass das Kriterium „Nachhaltigkeit der Betätigung mit Gewinnerzielungsabsicht“ erfüllt sein dürfte. Dies müsste zu einer Belastung des Datenverkäufers mit Einkommensteuer und eventuell Umsatzsteuer führen. Die Finanzbehörden sahen das offenbar auch so, da die Vergütung gleich um einen Steuerabzug gemindert wurde. Dem Informanten wurde aber offenbar ein besonderer „Spitzelsteuersatz“ von 10 % gewährt. Dies ist zwar auf den ersten Blick geschäftstüchtig. Im Einkommensteuergesetz findet sich allerdings keine entsprechende Vorschrift, die einen Quellensteuerabzug von 10 % vorsieht.

Bewahrheiten sich die Meldungen, wäre dies bedenklich, da sich Bundesbehörden anmaßen würden, das Recht nach eigenem Gutdünken anzuwenden. Der Steuersatz von 10 % ist durchaus vergleichbar mit dem jeder Steueroase, so dass andere Personen, die Zugang zu vertraulichen Daten haben, versucht sein könnten, dieses „Geschäftsmodell“ zu kopieren, zumal dieses auch noch steuerlich begünstigt ist. Bei alledem verbleibt ein schaler Beigeschmack.

Dr. Johannes Huber
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Partner und Geschäftsführer der ATG

Fortsetzung von Seite 1

aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung die rechtliche Befugnis hat, diese Verfügbarkeit sicherzustellen.

Der Vergabesenat betonte, dass die Ausübung der kommunalen Planungshoheit und der als öffentlich-rechtlich einzuordnende Regelungszusammenhang den Vertrag nicht aus dem Anwendungsbereich des Vergaberechts hinausführen. Die Annahme eines öffentlichen Auftrages hänge auch nicht davon ab, ob der öffentliche Auftraggeber Eigentümer des Bauwerks oder eines Teils davon werden soll, es selbst nutzen oder es der Allgemeinheit oder lediglich Dritten zu Verfügung stellen will. Der öffentliche Auftraggeber müsse durch den Auftrag keinen eigenen Beschaffungsbedarf decken. Der Beschaffungszweck könne sich vielmehr darauf beschränken, dass der Auftraggeber die Erfüllung einer bestimmten wirtschaftlichen, z. B. städtebaulichen oder raumordnenden Funktion durch den Abschluss des Bauauftrags rechtlich sichert.

Der öffentliche Bauauftrag wurde in der Form einer Baukonzession erteilt. Die Gegenleistung für die Bauleistungen besteht statt in einer Vergütung in dem Recht auf Nutzung der baulichen Anlage oder in diesem Recht zuzüglich der Zahlung eines Preises. Das Merkmal der Gegenleistung ist nach Ansicht des Vergabesenats erfüllt. Es spreche nicht gegen die Anwendung des Vergaberechts, dass der Erwerber der Grundstücke nicht nur das Nutzungsrecht an den Bauwerken, sondern sogar das Eigentum an ihnen, und zwar automatisch aufgrund der dinglichen Rechtslage, erwerbe. Der Grundstückskaufvertrag und der Bauauftrag hängen miteinander zusammen. Aufgrund dieses rechtlichen Zusammenhanges sei das Eigentum nicht unabhängig vom Bauauftrag erworben worden.

Fazit: Mit den genannten Entscheidungen hat sich eine Rechtsprechung des OLG Düsseldorf verfestigt, die von den Kommunen künftig beim Verkauf von städtischen Grundstücken zu berücksichtigen sein wird, wenn die Kommune den Erwerber an konkrete städtebaurechtliche Vorgaben binden will. Kommunale Grundstücksverkäufe unterliegen dann dem Vergaberecht, wenn entweder der Grundstückskaufvertrag selbst, ein städtebaulicher Vertrag oder ein Vorhaben- und Erschließungsplan eine mit inhaltlichen Vorgaben verbundene Bauverpflichtung des Erwerbers begründen.

Im Einzelfall kann das Vergaberecht aber auch dann auf einen Grundstücksverkauf Anwendung finden, wenn keine Bauverpflichtung des Erwerbers geregelt wird, sich die Kommune aber ein Rücktrittsrecht für den Fall vorbehält, dass der Erwerber nicht innerhalb einer bestimmten Frist entsprechend den detaillierten Festsetzungen eines „Angebots“-Bebauungsplans eine Bebauung vornimmt. Grundstückskaufverträge, die neben der Grundstücksübertragung auch die Pflicht des Erwerbers zur Erbringung einzelner Bauleistungen (Achtung bei Erschließungsleistungen!) regeln, sind immer daraufhin zu überprüfen, ob das Vergaberecht zu beachten ist.

Steuern

Vertrauensschutz auch bei Ausfuhr-lieferungen, Buchnachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Überraschend schnell hat der EuGH mit Urteil vom 21.2.2008 die Rechtssache „Netto Supermarkt“ (Az. C-271/06) entschieden. Damit erweitert der EuGH den Vertrauensschutz eines Lieferanten mit Sitz in der EU auf die Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen in Nicht-EU-Länder.

Der Urteilsfall betraf Umsatzsteuererstattungen im sogenannten „nichtkommerziellen Reiseverkehr“. Der (gutgläubige) Lieferant, eine Supermarktkette, zahlte aufgrund gefälschter Ausfuhrbelege hohe Umsatzsteuererstattungen an Nicht-EU-Bürger aus. Da die Finanzverwaltung das Steuerrisiko auf die Supermarktkette abwälzen wollte und die Nachzahlung der zu Unrecht erstatteten Umsatzsteuern verlangte, mussten letztlich die Gerichte entscheiden. Nach Auffassung des EuGH ist eine Steuerbefreiung demnach auch dann zu gewähren, wenn zwar die Voraussetzungen für eine derartige Befreiung (objektiv) nicht vorliegen, der Lieferant dies aber auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht erkennen konnte. Auch wenn die Entscheidung des EuGH lediglich zur Umsatzsteuerbefreiung für die Ausfuhrlieferung im nichtkommerziellen Reiseverkehr ergangen ist, dürfte das Urteil auf alle anderen Fälle der Ausfuhrlieferung ebenfalls anwendbar sein.

Zudem setzt der BFH mit Urteil v. 6.12.07 (V R 59/03) konsequent die Vorgaben der EuGH-Urteile vom 27.9.2007 (Collée, C-146/05; Teleos, C-409/04; Twoh, C-184/05) zur Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen um (vgl. auch Wirtschaft & Steuern aktuell, Ausgabe 1/2008). Er führt in Übereinstimmung mit dem EuGH aus,

dass grundsätzlich der Lieferant verpflichtet ist, den Nachweis der Voraussetzungen der Steuerbefreiung zu führen. Die Regelung von Form und Verfahren des Nachweises obliegt dabei den EU-Mitgliedstaaten selbst. In diesem Zusammenhang fordert der deutsche Fiskus einen sog. „Buchnachweis“ (§ 17 c UStDV; u. a. Aufzeichnung von Name, Anschrift des Kunden, Bestimmungsort) über die Voraussetzungen der Steuerbefreiung. Dieser formgerechte „Buchnachweis“ war nach der bisherigen BFH-Rechtsprechung selbst Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung und jeder andere Nachweis unzureichend. In seiner neuen Entscheidung gibt der BFH – der Rechtsauffassung des EuGH folgend – seine bisherige Rechtsprechung endlich auf. Die Steuerbefreiung ist demnach immer dann zu gewähren, wenn aufgrund der objektiven Beweislage feststeht, dass die in § 6 a Abs. 1 UStG geregelten Voraussetzungen der Steuerbefreiung vorliegen. Es ist an dieser Stelle aber ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Unternehmer weiterhin aussagekräftige Nachweise vorhalten müssen, da nur danach beurteilt werden kann, ob die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung erfüllt sind. Der „Buchnachweis“ stellt in jedem Fall einen solchen aussagekräftigen Nachweis dar.

Der BFH hat im Übrigen in seinem Urteil ein weiteres Mal bestätigt, dass es für die Steuerbefreiung der innergemeinschaftlichen Lieferung nicht darauf ankommt, dass der korrespondierende innergemeinschaftliche Erwerb tatsächlich besteuert wurde. Obwohl der gleiche Lebenssachverhalt betroffen ist, handelt es sich weiterhin um zwei voneinander unabhängige Steuertatbestände.

Alle Steuerzahler

Freibetrag bei Betriebsveräußerung

Neben der Begünstigung von Gewinnen aus der Veräußerung von Gewerbebetrieben, Teilbetrieben oder Mitunternehmeranteilen durch Versteuerung zum halben durchschnittlichen Steuersatz (§ 34 EStG) kommt auch der Freibetrag des § 16 Abs. 4 EStG in Höhe von Euro 45.000 zur Anwendung, wenn der Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd berufsunfähig ist. Dieser Freibetrag ermäßigt sich noch um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn Euro 136.000 übersteigt.

Nunmehr ist durch das Urteil des BFH vom 28.11.2007 klargestellt worden, dass diese Begünstigung zur Anwendung kommt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorgelegen haben. Als Veräußerungszeitpunkt ist dabei nicht der Abschluss des Verpflichtungsgeschäfts, d. h. also der Abschluss des eigentlichen Kaufvertrages, sondern der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums maßgebend. Beide Zeitpunkte können durchaus auseinander fallen.

Steuern

Steuerabzug bei Vergütung ausländischer Künstler

Zahlen deutsche Unternehmen an ausländische Künstler (oder auch Sportler) für Darbietungen in Deutschland ein Entgelt, müssen die Künstler ihre Einnahmen in Deutschland versteuern. Da sich Künstler naturgemäß nur für die Dauer ihrer Auftritte in Deutschland aufhalten, gestaltet sich die Durchsetzung dieses Steueranspruchs für den deutschen Fiskus jedoch regelmäßig schwierig. Deshalb besteht für den Schuldner des Entgelts die Verpflichtung, die Steuer durch Abzug von der Bruttovergütung zu erheben und direkt an das Finanzamt abzuführen. Dem Künstler darf nur der Nettobetrag ausbezahlt werden. Die Quellensteuer beträgt in der Regel 20%. Kommt der deutsche Unternehmer dieser Verpflichtung nicht nach, haftet er für Steuerausfälle.

Für den ausländischen Künstler ist die deutsche Steuer damit abgegolten, und er kann keine in Deutschland anfallenden Betriebsausgaben geltend machen. Dadurch kann es zu einer Überbesteuerung der Ausländer kommen, wenn wegen hoher Betriebsausgaben nur ein Überschuss verbleibt, der wesentlich unter der tatsächlich besteuerten Bruttovergütung liegt. Die daraus resultierende Schlechterstellung ausländischer im Vergleich zu inländischen Künstlern ist nicht mit EU-Recht vereinbar, so dass den ausländischen Künstlern inzwischen die Möglichkeit geboten werden muss, eine „vereinfachte Steuererstattung“ beim Bundeszentralamt für Steuern zu beantragen, sofern die effektive Steuerlast auf den tatsächlichen Gewinn die tarifliche Einkommensteuer übersteigt.

Allerdings ist die (teilweise) Erstattung der Quellensteuer mit langen Wartezeiten verbunden. Erstattungsbeiträge werden während dieser Zeit nicht verzinst. Dies wurde durch ein Urteil der Finanzrechtsprechung jüngst als rechtmäßig beschieden. Bei Künstlern aus EU/EWR-Staaten ist es auf Grund des gestiegenen Drucks der EU inzwischen jedoch möglich, dass der Vergütungsschuldner nachgewiesene Betriebsausgaben des Künstlers gleich beim Quellenabzug berücksichtigt und Zinsnachteile durch lange Wartezeiten damit verringert werden können. Der Quellenabzug als solcher ist dagegen nach Ansicht des BFH – entgegen der Beurteilung durch die Vorinstanz – trotz inzwischen verbesserter transnationaler Beitreibungsregelungen mit dem Europarecht vereinbar, so dass auf den Steuerabzug auch in Zukunft nicht verzichtet werden kann.

Steuern

Steuerpause durch Wahl des Wirtschaftsjahres

Das Steuerrecht ermöglicht es grundsätzlich, durch geschickte Wahl des Wirtschaftsjahres eine Steuerpause zu erreichen. Beliebte ist diese Gestaltung bei einer Beteiligung an einer Personengesellschaft mit einem kalenderjahrgleichen Wirtschaftsjahr, die in eine Oberpersonengesellschaft mit einem später endenden und damit abweichenden Wirtschaftsjahr (z. B. 1.2. – 31.1.) eingebracht wird.

Der Gewinn der Untergesellschaft wird der Obergesellschaft zugerechnet. Er unterliegt der Einkommensbesteuerung in dem Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr der Obergesellschaft endet. Bei dieser Konstellation kann der Gewinn der Untergesellschaft erst im darauf folgenden Jahr der Besteuerung unterworfen werden, wodurch besagte einjährige Steuerpause erreicht wird. Die Steuerpause bezieht sich dabei nur auf die Einkommensteuer, nicht auf die Gewerbesteuer.

Die Finanzverwaltung sah in derartigen Gestaltungen vielfach einen Rechtsmissbrauch und wurde darin in der Vergangenheit vom BFH mehrfach bestätigt. Ein Rechtsmissbrauch liegt danach vor, wenn die Obergesellschaft ohne branchenspezifische oder sonstige plausible Gründe ihr Wirtschaftsjahr so festlegt, dass dadurch eine einjährige Steuerpause eintritt.

Hierzu erging vor kurzem eine sowohl konkretisierende als auch günstige BFH-Rechtsprechung. Ein plausibler außersteuerlicher Grund wäre bereits, wenn bei Gründung der Obergesellschaft durch die Wahl des zwölfmonatigen Wirtschaftsjahres ein so genanntes Rumpfwirtschaftsjahr verhindert wird. Anders als die Umstellung eines bereits bestehenden Wirtschaftsjahres ist die erstmalige Wahl eines vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahres bei Gründung einer Gesellschaft ausdrücklich in die Disposition des Kaufmanns gestellt.

Eine einjährige Steuerpause ist also nicht als Gestaltungsmissbrauch anzusehen und somit steuerlich anzuerkennen, wenn es gelingt, bei Gründung der Obergesellschaft im Gesellschaftsvertrag ein zwölfmonatiges Wirtschaftsjahr zu vereinbaren und dadurch ein Rumpfwirtschaftsjahr zu vermeiden. Dies sollte in einer Vielzahl von Fällen möglich sein.

Alle Steuerzahler

Abziehbarer Aufwand bei abgekürztem Vertragsweg

Der BFH hat entschieden, dass Erhaltungsaufwendungen auch dann Werbungskosten des Steuerpflichtigen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (V+V) sind, wenn sie auf einem von einem Dritten im eigenen Namen, aber im Interesse des Steuerpflichtigen abgeschlossenen Vertrag beruhen und der Dritte die Rechnung bezahlt (Urteil vom 15.1.2008 IX R 45/07).

Dem Steuerpflichtigen wurde die vermietete Wohnung geschenkt. Die Mutter kümmerte sich weiterhin um die Wohnung und beauftragte einen Handwerker mit der Renovierung.

Sie erhielt die Rechnung auf ihren Namen und bezahlte sie. Der Sohn setzte die Kosten bei seinen Einkünften aus V+V ab; das erkannte das Finanzamt nicht an.

Der BFH erklärte, dass Erhaltungsaufwendungen bei der Einkunftsart abzusetzen wären, mit der sie in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, auch wenn nicht der Sohn, sondern dessen Mutter die Kosten getragen hat. Sie habe im Interesse des Sohnes die Handwerker beauftragt und die auf sie lautende Rechnung bezahlt. Der Rechnungsbetrag sei dem Sohn zugewendet worden.

Alle Steuerzahler

Abschreibung bei dauernder Wertminderung

Für börsennotierte Aktien, die in der Bilanz als Finanzanlagen gehalten werden, sind die bisherigen Buchwerte auf den niedrigeren Börsenkurs im Zeitpunkt der Bilanzaufstellung abzuschreiben, wenn keine konkreten Anhaltspunkte für eine alsbaldige Kurserholung vorliegen. Diese Rechtsprechung des BFH vom 26.9.2007 zum Thema „Voraussichtlich dauernde Wertminderung“ richtet sich gegen das BMF-Schreiben vom 25.2.2000, in dem das BMF die Wertminderung als nicht dauerhaft ansieht, da ein Beweis der Nachhaltigkeit fehle.

Für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens besteht das Wahlrecht, zum Bilanzstichtag einen niedrigeren Teilwert anzusetzen, wenn eine voraussichtlich dauernde

Wertminderung vorliegt. Handelsrechtlich ist in diesem Falle ein Abwertungszwang geboten. Diese dauernde Wertminderung – so der Bundesfinanzhof – liege vor, wenn aus Sicht des Bilanzstichtages ernstlich mit einem langfristigen Anhalten der Wertminderung gerechnet werden muss. Es liegen keine konkreten Anhaltspunkte für eine baldige Wertsteigerung vor, wenn im Zeitpunkt der Bilanzaufstellung die festgestellten Börsenkurse ausreichend Nachweis bieten, wie die Marktteilnehmer sämtliche künftigen Risiken und Erfolgsaussichten des Unternehmens bewerten. Es könne vom Steuerpflichtigen nicht erwartet werden, dass er über bessere prognostische Fähigkeiten verfüge als der Markt.

Alle Steuerzahler

Die ortsübliche Miete bei verbilligten Vermietungen

Familienangehörigen werden Wohnungen häufig verbilligt vermietet. Beträgt die vereinbarte Miete weniger als 56 % der ortsüblichen Marktmiete, sind Abschreibungen und sonstige Werbungskosten gemäß § 21 Abs. 2 EStG nur anteilig steuerlich abziehbar. Gleiches gilt lt. BFH, wenn 75 % der Marktmiete unterschritten werden und voraussichtlich auf Dauer kein Überschuss erzielt werden kann.

Die für den Fremdvergleich maßgebliche ortsübliche Miete ist dem örtlichen Mietspiegel für Wohnungen vergleichbarer Lage, Ausstattung und Größe zu entnehmen. Sofern der

Mietspiegel eine Mietpreisspanne angibt, ist nach der Rechtsprechung des BFH (Urteil v. 17.8.2005, IX R 10/05) jeder innerhalb dieser Spanne liegende Mietzins als „ortsüblich“ anzusehen. Es ist nicht auf den Mittelwert der Spanne abzustellen; auch der untere Grenzwert kann als ortsübliche Marktmiete angesetzt werden.

Dieses zur Lohnsteuer ergangene Urteil kann nach einer Mitteilung der Oberfinanzdirektion Rheinland vom 17.12.2007 auf die verbilligte Vermietung von Wohnungen übertragen werden.

Betriebliche Altersversorgung und Gleichbehandlung

Mit seinem Urteil vom 21. August 2007 hatte das Bundesarbeitsgericht bereits entschieden, dass der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz auch bei Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu beachten ist.

Hierzu hatte das Gericht in dem entschiedenen Fall ausgeführt, dass sich sowohl die sachfremde Schlechterstellung einzelner Arbeitnehmer in vergleichbarer Lage als auch eine sachfremde Gruppenbildung verbiete. Des Weiteren müssten die Gründe für die ungleiche Behandlung auf vernünftigen, einleuchtenden Erwägungen beruhen und dürften nicht gegen verfassungsrechtliche oder sonstige übergeordnete Wertentscheidungen verstoßen.

In der Entscheidung hat das Bundesarbeitsgericht weiterhin die Ansicht vertreten,

dass unterschiedliche Vergütungssysteme den Ausschluss von Versorgungsleistungen rechtfertigen könnten. Ein Ausschluss von Versorgungsleistungen sei beispielsweise gerechtfertigt, wenn die von der betrieblichen Altersversorgung ausgeschlossene Arbeitnehmergruppe durchschnittlich eine erheblich höhere Vergütung als die durch die betriebliche Altersversorgung begünstigte Arbeitnehmergruppe erhalte. Mit dieser Begründung hat das Bundesarbeitsgericht die Klage des Arbeitnehmers, der einer von der Versorgung ausgeschlossenen Gruppe angehörte, abgewiesen.

In einem weiteren Fall hat das Bundesarbeitsgericht kürzlich entschieden (Urteil vom 11. Dezember 2007), dass im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung nicht nur der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungs-

grundsatz zu beachten ist, sondern auch das am 18. August 2006 in Kraft getretene Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) gilt. Dementsprechend sind bei der Gewährung von betrieblichen Versorgungsleistungen durch den Arbeitgeber auch die Grundsätze des AGG zu berücksichtigen.

In dem entschiedenen Fall sah eine Versorgungsordnung für männliche Arbeitnehmer eine an keine weiteren Voraussetzungen geknüpfte Hinterbliebenenversorgung vor, während bei weiblichen Arbeitnehmern Voraussetzung für die Witwerversorgung war, dass die Arbeitnehmerin den Unterhalt ihrer Familie überwiegend bestritten hat. Diese Diskriminierung wegen des Geschlechts hat das Gericht nicht toleriert und der Klage stattgegeben.

Steuern: BVerfG setzt Vermittlungsausschuss Grenzen



Peter Rucker
vereidigter Buchprüfer, Steuerberater
Partner der ATG

Das BVerfG hat sich am 15.1.2008 zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform vom 29.10.1997 geäußert. Der Leitsatz der Entscheidung lautet kurz und knapp: „Art. 3 Nr. 4 Buchst. a) des Gesetzes zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform ... ist mit dem Grundgesetz unvereinbar, bleibt aber gültig“. Der steuerliche Berater reibt sich bei der Lektüre dieses Leitsatzes verwundert die Augen.

Die zu beurteilende Fragestellung betrifft vordergründig eine Spezialvorschrift innerhalb des UmwStG zur Geltendmachung von Verlusten aus Teilwertabschreibungen auf Beteiligungen im Zusammenhang mit Verschmelzungen. Diese war durch das Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform 1997 geändert worden. Die

Änderung des UmwStG 1995 wurde bereits 1996 im Bundestag beraten, die politischen Parteien konnten sich allerdings nicht auf ein einheitliches Konzept einigen. Auch in der Folgezeit wurde die beabsichtigte Änderung bei verschiedenen Gesetzeswerken regelmäßig ausgeklammert.

Das eigentliche Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform hatte der Bundestag bereits im Februar 1997 verabschiedet und gleichzeitig verlangt, den Vermittlungsausschuss zwischen Bundestag und Bundesrat einzuberufen, da wegen der damaligen politischen Konstellation die Mehrheitsverhältnisse in Bundestag und Bundesrat unterschiedlich waren. Der Vermittlungsausschuss tagte schließlich am 3. August 1997. In einer Nachtsitzung wurden weit reichende Änderungen des UmwStG beschlossen, die zuvor nicht in den Beratungen von Bundestag und Bundesrat zur Sprache gebracht worden waren, u. a. auch die strittige Vorschrift zur Verlustnutzung im Rahmen der Verschmelzung einer Kapitalgesellschaft auf eine andere Kapitalgesellschaft. Über die fraglichen Änderungen konnte daher zwischen Bundestag und Bundesrat auch keine unterschiedliche Haltung bestehen. Damit hat der Vermittlungsausschuss faktisch ein Gesetzesinitiativrecht beansprucht.

Das Bundesverfassungsgericht kam folgerichtig zu dem Ergebnis, dass aufgrund

der Kompetenzüberschreitung des Vermittlungsausschusses das Gesetz formell nicht verfassungsgemäß zustande gekommen sei. Trotz der Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Gesetzgebungsverfahrens wird jedoch ausgeführt, dass das Gesetz weiterhin Gültigkeit besitzt, weil „es für den Eintritt der regelmäßigen Rechtsfolge einer mit höherrangigem Recht unvereinbaren Norm der Nichtigkeit an der nötigen Evidenz des Verfahrensverstößes fehlt“.

Die Aussage dieses sprachlichen Wunderwerkes ist wohl, dass ein Mangel im Gesetzgebungsverfahren, selbst wenn er einen Verfassungsverstoß darstellt, nur unter weiteren Voraussetzungen zur Nichtigkeit führt. Vorliegend wurde berücksichtigt, dass das BVerfG die Maßstäbe zur Beurteilung der Verfassungswidrigkeit erst 1999 konkretisiert habe, also nach dem fraglichen Gesetz.

Einerseits besteht somit Hoffnung, dass Kompetenzüberschreitungen des Vermittlungsausschusses in Gesetzgebungsverfahren nach 1999 mit der Nichtigkeit der betreffenden Normen bestraft werden, andererseits verwundert der entschiedene Fall etwas, da ein vom Bundesverfassungsgericht erkannter Verfassungsverstoß letztlich ohne Konsequenzen bleibt. Diese mangelnde Konsequenz ist wohl auch der Grund dafür, dass der Europäische Gerichtshof zuweilen als das „bessere“ Verfassungsgericht angesehen wird.

Steuern

Vereinsbesteuerung: Sponsoring von Sportvereinen und Mitgliederbeiträge an Golf-Clubs

Steuerbegünstigte gemeinnützige Vereine – wie z. B. Sportvereine – profitieren von erheblichen Entlastungen im Bereich der Ertragsteuern (Körperschaft- und Gewerbesteuer). Dabei handelt es sich aber nicht um eine vollumfängliche Steuerbefreiung, weil bestimmte Einnahmen dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen sind und damit der Besteuerung unterworfen werden müssen.

Vor allem bei Zuwendungen durch Unternehmen, die durch solche Maßnahmen positive Werbeeffekte nutzen, tauchen häufig Abgrenzungsschwierigkeiten auf. Zahlungen an Vereine sind nur dann steuerfrei, wenn ihnen keine Gegenleistung in Form einer Werbemaßnahme gegenübersteht. Erbringt der Verein dagegen eine Leistung, sind die Einnahmen grundsätzlich steuerpflichtig.

Strittig ist oft, wann eine Gegenleistung vorliegt. Die bloße Nennung des Unternehmens ist noch nicht als Gegenleistung anzusehen, so dass die damit zusammenhängenden Zahlungen steuerfrei

bleiben. Wird die Zahlung an den Verein jedoch mit der Möglichkeit verbunden, bei Vereinsveranstaltungen oder in einer Vereinszeitschrift Werbung für das eigene Unternehmen zu betreiben, wird regelmäßig eine steuerpflichtige Einnahme angenommen. Unerheblich ist es dabei, ob der Verein tatsächlich aktiv tätig wird oder die Werbung nur passiv duldet. Diese herrschende Ansicht wurde jüngst durch ein Finanzgerichtsurteil bestätigt.

Insbesondere bei mitgliederorientierten Vereinen (v. a. Sportvereine) wird eine ähnliche Diskussion vermehrt auch für Mitgliederbeiträge geführt, da auch in diesen Fällen – z. B. durch die Nutzungsüberlassung von Sportanlagen – eine Leistung durch den Verein erbracht wird.

Die Frage ist dabei nicht nur aus ertragsteuerlicher, sondern insbesondere auch aus umsatzsteuerlicher Sicht bedeutsam. Steht dem Beitrag nämlich keine Gegenleistung gegenüber, liegt kein steuerbarer Umsatz vor und der Verein kann den Betrag in voller Höhe vereinnahmen. Liegt

der Beitragszahlung dagegen ein Leistungsaustausch zu Grunde, ist der Verein verpflichtet, Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen. In letzterem Fall steht der Umsatzsteuerpflicht jedoch der Vorteil des Vorsteuerabzugs gegenüber, so dass diese Variante für den Verein nicht zwingend ungünstiger ist. In der Vergangenheit wurde diese Abgrenzung bei Mitgliederbeiträgen jedoch regelmäßig zu Gunsten nicht steuerbarer Beiträge entschieden, sofern jedes Mitglied unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der Vereinseinrichtungen den gleichen Beitrag bezahlt.

Seit einiger Zeit zeigt die europäische Rechtsprechung jedoch eine deutliche Tendenz zur Annahme umsatzsteuerbarer Leistungsentgelte. Diese Entwicklung wurde nun auch vom BFH bestätigt, der Mitgliederbeiträge an einen Golf-Club als steuerbares Entgelt für die Nutzung der Golfanlage ansieht. Die Mitgliederbeiträge sind auch nicht von der Umsatzsteuer befreit, da die Nutzung der Golfanlage keine steuerfreie sportliche Veranstaltung darstellt.

Unternehmen

Abkehr von der Durchgriffshaftung gegenüber GmbH-Gesellschaftern

Die Durchgriffs(außen)haftung ist ein von Rechtsprechung und Literatur entwickeltes eigenständiges Haftungsinstitut zur ausnahmsweisen Haftung der Gesellschafter einer juristischen Person im Einzelfall. Diese Durchgriffshaftung stellt eine klare Ausnahme des Trennungsgrundsatzes nach § 13 (2) GmbHG dar, wonach das Vermögen der Gesellschaft auf der einen Seite und das (Privat-) Vermögen der Gesellschafter auf der anderen Seite klar getrennt sind und somit kein Haftungsdurchgriff auf das Vermögen der Gesellschafter möglich ist.

Eine persönliche Haftung der Gesellschafter wegen Verletzung der Eigeninteressen der GmbH (Durchgriffshaftung wegen sog. „Existenzvernichtenden Eingriffs“) könnte dann vorliegen, wenn die Gesellschafter einer GmbH das Gesellschaftsvermögen entziehen und der GmbH dadurch die Möglichkeit nehmen, ihre Verbindlichkeiten – ganz oder wenigstens teilweise – zu

erfüllen. Das Ergebnis der Gesellschaftergeschäftsführung wäre somit die gläubigerschädliche Masselosigkeit der GmbH. Die Eigeninteressen der GmbH wären dann nicht in einem Mindestmaß beachtet worden. Eine entsprechende Anspruchsgrundlage wurde bisher im Rahmen des § 242 BGB i. V. m. den Grundsätzen des Existenzvernichtenden Eingriffs gesehen.

Das BGH-Urteil vom 16. Juli 2007 hält grundsätzlich an der als „Existenzvernichtungshaftung“ bezeichneten Haftung des Gesellschafters fest, wenn dieser so in das zur vorrangigen Befriedigung der Gläubiger dienende Gesellschaftsvermögen eingreift, dass es zur Insolvenz der Gesellschaft führt oder diese sogar noch vertieft.

Aufgegeben wird jetzt das bisherige Konzept, welches an den Missbrauch der Rechtsform anknüpft und als Durchgriffs(außen)haftung des Gesellschafters gegen-

über den Gesellschaftsgläubigern ausgestaltet ist.

Stattdessen knüpft die Existenzvernichtungshaftung des Gesellschafters nunmehr an die missbräuchliche Schädigung des im Gläubigerinteresse zweckgebundenen Gesellschaftsvermögens an und ordnet sie – jetzt in der Gestalt einer Schadenersatzpflichtigen Innenhaftung gegenüber der Gesellschaft – allein in § 826 BGB als eine besondere Fallgruppe der sittenwidrigen vorsätzlichen Schädigung ein.

Auch an der bisherigen Subsidiarität gegenüber den §§ 30, 31 GmbHG wird nicht mehr festgehalten. Vielmehr sind die Schadenersatzansprüche aus Existenzvernichtungshaftung gemäß § 826 BGB gegenüber den Erstattungsansprüchen aus §§ 30, 31 GmbHG nicht subsidiär. Es handelt sich jetzt um eine sich eventuell überschneidende Anspruchsgrundlagenkonkurrenz.

Alle Steuerzahler

Erbschaftsteuer – die Neuregelung nimmt Gestalt an

Bekanntlich hat das Bundesverfassungsgericht das geltende Erbschaftsteuersystem mit Beschluss vom 7. November 2006 als nicht verfassungskonform angesehen. Um größere Verwerfungen zu vermeiden, wurde die geltende Fassung aber bis zum 31. Dezember 2008 für weiter anwendbar erklärt. Findet der Gesetzgeber bis zu diesem Zeitpunkt nicht zu einem neuen verfassungskonformen Recht, entfällt ab 1. Januar 2009 die Erbschaftsteuer vollständig.

Nun sind zwei Szenarien denkbar, die zu völlig unterschiedlichen Handlungsempfehlungen führen:

Entweder die potenziellen Erben vertrauen auf die mangelnde Kompromissfähigkeit der Bundesregierung und investieren in die Gesundheit der künftigen Erblasser, indem sie neben den planbaren Vermögensübertragungen (Schenkungen) auch anstehende Erbfälle in die Jahre 2009 und später verlegen. Oder sie versuchen mit Hilfe ihrer Steuerberater, das aktuelle Recht in seinen Auswirkungen auf den konkreten Fall mit dem voraussichtlichen künftigen Recht zu vergleichen, um sich notfalls noch kurzfristig für das günstigere Recht zu entscheiden.

Nun dauert dieser Schwebezustand zwischen altem und ggf. neuem Recht aber schon über 18 Monate (der erste Gesetzesentwurf entstand deutlich früher als das Urteil des Bundesverfassungsgerichts). Daher liegen den Inhabern größerer Nachlässe mitunter schon mehrere Szenarioberechnungen mit der Überschrift „neues Recht“ vor, die aus heutiger Sicht wertlos geworden sind. Inzwischen wurde erneut ein Entwurf des neuen Erbschaftsteuergesetzes veröffentlicht, der erstmals auch konkrete Regelungen zu der bisher völlig offenen Frage enthält, wie denn übergehende Vermögensgegenstände (außer Geld) zu bewerten sein werden.

Zusammenfassend hat sich die Erwartung bestätigt, dass praktisch alle Vermögensarten künftig mit höheren Werten angesetzt werden. Grundvermögen soll danach primär über objektive Bodenrichtwerte bzw. über den Vergleich mit tatsächlichen Veräußerungen ähnlicher Immobilien bewertet werden. In Fällen in denen dies nicht gelingt, kommt für Wohngebäude ein Ertragswertverfahren über die tatsächliche bzw. übliche Miete bzw. bei Geschäftsgebäuden ein Normalherstellungskostenverfahren zur Anwendung.

Für Betriebsvermögen wird auf den objektiv erwartbaren zukünftigen Normalertrag abgestellt, der mit einem festen Zinssatz von 9% (Ertrag x 11,11) auf den Bewertungsstichtag kapitalisiert wird. Für Unternehmen mit einem Jahresumsatz unter 32 Mio. Euro greift man vereinfachend auf den Ertrag der vergangenen 3 Jahre zurück, ohne jedoch wie bisher im Stuttgarter Verfahren eine Gewichtung der Jahre vorzunehmen.

Im Gegensatz zu üblichen Ertragswertverfahren bleibt der Substanzwert als Untergrenze erhalten. Originäres Betriebsvermögen soll weiter begünstigt übertragen werden können. Hier ist vorgesehen, dass 85% des Betriebsvermögens steuerfrei bleiben, sofern die Lohnsumme über 10 Jahre konstant bleibt und das Betriebsvermögen über 15 Jahre nicht veräußert wird.

Ein Abschmelzen dieser potenziellen Nachbesteuerung über die Haltedauer ist derzeit nicht vorgesehen. Dem Vernehmen nach darf in Bezug auf den fixen Zinssatz von 9%, die Behaltefrist von 15 Jahren und die Aussage, dass keine Abschmelzung vorgesehen ist, noch auf Einsicht des Gesetzgebers gehofft werden.

Steuern

Neue BFH-Rechtsprechung zur verdeckten Gewinnausschüttung

BFH vom 19.6.2007 - VIII R 54/05:

Verschafft sich der Geschäftsführer einer Familien-GmbH, der nicht selbst Gesellschafter, aber Familienangehöriger ist, widerrechtlich Geldbeträge aus dem Vermögen der GmbH, so ist dem Gesellschafter keine mittelbare verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) zuzurechnen, wenn ihm die widerrechtlichen eigenmächtigen Maßnahmen des Geschäftsführers nicht bekannt waren und auch nicht in seinem Interesse erfolgt sind.

Der klagende Gesellschafter war nicht Geschäftsführer, sondern sein Sohn. Dieser hatte durch fingierte Rechnungen Geld aus der GmbH gezogen. Das hatte die Betriebsprüfung als vGA dem Vater als Gesellschafter zugerechnet, weil Vater und Sohn schließlich nahe stehende Personen sind. Der BFH hob die Besteuerung beim Vater auf. Es wurde aber die Frage gestellt, ob bei dem Geschäftsführer aus seinen Aktivitäten

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zu versteuern wären. Also ist der Fall vor dem Finanzgericht neu zu verhandeln.

BFH vom 18.9.2007 - I R 73/06:

Im vorliegenden Urteil ging es um die Einbeziehung von Jahresfehlbeträgen aus Vorjahren in die Bemessungsgrundlage der Gewinnbeteiligung eines Gesellschafter-Geschäftsführers. Der alleinige Gesellschafter war zugleich Geschäftsführer. Ihm stand eine Beteiligung von 30% des jeweiligen handelsrechtlichen Jahresüberschusses vor Berücksichtigung der KöSt + GewSt + Beteiligung zu. Das ist insoweit akzeptabel.

Bestehen aber aus Vorjahren Verlustvorträge, für die der Geschäftsführer (mit-)verantwortlich ist, dann sind diese bei der Beteiligungsberechnung zu berücksichtigen. Daran ändert sich nichts, wenn der Verlust eines Jahres durch stehen gelassene Gewinne lt. Handels-

bilanz ausgeglichen ist; schließlich haben die alten Gewinne bereits zu Tantiemen geführt.

BFH vom 07.11.2007 - II R 28/06:

Zahlt eine GmbH auf Veranlassung des Gesellschafters einer ihm nahe stehenden Person überhöhte Vergütungen, liegt keine freigebige Zuwendung des Gesellschafters an diese Person vor. Der Gesellschafter-Geschäftsführer hatte von seiner GmbH überhöhte Vergütungen an seine Ehefrau als freie Mitarbeiterin bezahlt. Den überhöhten Teil wertete die Betriebsprüfung ertragsteuerlich als vGa.

Die Schenkungsteuer folgt jedoch nicht dieser wirtschaftlichen Betrachtungsweise, sondern knüpft an bürgerlich-rechtliche Vorgänge an. Danach hat es keine Vermögensverschiebung zwischen den Eheleuten gegeben, die eine Schenkungsteuer auslösen könnte.

Unternehmenssteuerreform 2008: BMF-Schreiben im Entwurf

Das BMF hat am 20.2.2008 Entwürfe für Anwendungserlasse zu Teilbereichen der Unternehmenssteuerreform 2008 veröffentlicht. Eine endgültige Fassung dieser Erlasse wird erst nach Abschluss der bis Mitte März laufenden schriftlichen Anhörung der Spitzenverbände der Wirtschaft bekannt gegeben.

BMF-Schreiben zur Zinsschranke

Nach dem neu eingeführten § 4 h EStG dürfen Zinsaufwendungen für Fremdkapital den zu versteuernden Gewinn eines Betriebs nicht mindern, soweit diese abzgl. der im gleichen Zeitraum erzielten Zinserträge 30 % des EBITDA überschreiten und wenn (1.) der Zinsaufwand abzgl. des Zinsertrages mindestens 1 Mio Euro beträgt, (2.) der Betrieb zu einem Konzern gehört und (3.) die Eigenkapitalquote des Betriebs die des Konzerns um mehr als 1 % unterschreitet. Der neue § 8 a KStG übernimmt und verschärft diese Regelung für Körperschaften.

Der Entwurf nimmt insbesondere zur Frage der Konzernzugehörigkeit und dem Eigenkapitalvergleich (sog. Escape-Klausel) Stellung und hält zur Ausführung der insgesamt unübersichtlichen Regelung einige pragmatische Ansätze bereit.

Darüber hinaus enthält der Entwurf weitere erwähnenswerte Feststellungen und begrüßenswerte Klarstellungen. Im Einzelnen:

- ein Einzelunternehmer kann mehrere Betriebe haben, ohne dass damit zugleich ein Konzern i.S.d. Zinsschranke vorliegen muss;
- soweit die GmbH als Komplementärin einer GmbH & Co KG über die Haftungsübernahme und ihre Geschäftsführerfunktion keine eigene Geschäftstätigkeit entfaltet, bilden GmbH und KG keinen Konzern;
- Besitz- und Betriebsunternehmen im Fall einer Betriebsaufspaltung bilden keinen Konzern;
- Forderungsabtretungen im Rahmen eines Inkassos gelten u. U. als Darlehensgewährung an den Abtretenden und führen zu dem Gewinn nicht mindernden Zinsaufwand;
- Vermögensverwaltende Personengesellschaften unterliegen nicht der Zinsschranke;
- Zinsen aus Gesellschafterdarlehen bei gewerblich tätigen Personengesellschaften unterliegen nicht der Zinsschrankenregelung auf der Ebene des Gesellschafters;
- Gesamthands- und Sondervermögensbereich bei Mitunternehmern sind keine gesonderten Betriebe.

BMF-Schreiben zu § 8 Nr. 1 GewStG n.F.

Die für die Gewerbesteuer wichtigen Hinzu-rechnungen gemäß § 8 GewStG sind ab 2008 geändert worden. Danach werden insbesondere Entgelte für Schulden und für die Überlassung von beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern einschließlich Leasingraten anteilig hinzugerechnet. Ferner ist ein Freibetrag von 100.000 Euro vorgesehen.

Klarstellungen enthält das BMF-Schreiben insbesondere zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen Entgelte für kurzfristige Verbindlichkeiten, die entgegen der früheren Rechtslage nunmehr erfasst werden, zu berücksichtigen sind. Auch Zinsen für die Finanzierung von Grundbesitz und weitergeleitete Kredite steigern danach den Gewerbeertrag.

BMF-Schreiben zu § 8 c KStG n.F.

Der neu eingeführte § 8 c KStG hat die bisherige Regelung zum sog. Mantelkauf verschärft. Danach gehen steuerlich ungenutzt gebliebene Verluste einer Körperschaft im Fall des Übergangs von mehr als 25 % ihrer Anteile auf neue Gesellschafter anteilig und im Fall des Übergangs von mehr als 50 % komplett unter.

Von den mit Beispielen versehenen Feststellungen des Entwurfs sind Folgende hervorzuheben:

- die Rückwirkungsfiction des Umwandlungssteuerrechts ist auf § 8 c KStG nicht anzuwenden;
- bei Konzernumstrukturierungen, bei denen die mittelbare Beteiligungsquote an der Körperschaft gleich bleibt, führt die Anteilsübertragung u. U. zum Untergang nicht genutzter Verlustvorräte;
- auf den Erbfall und die unentgeltliche Erbaueinsetzung ist § 8 c KStG nicht anzuwenden.

Alle Steuerzahler

Private Steuerberatungskosten nicht mehr abzugsfähig

Durch das Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm vom 22.12.2005 ist die Abzugsfähigkeit privater Steuerberatungskosten als Sonderausgaben ab dem Veranlagungszeitraum 2006 aufgehoben worden. Danach sind Steuerberatungskosten nur noch dann abzugsfähig, wenn sie bei der Ermittlung der Einkünfte, z. B. aus nichtselbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung, als Werbungskosten oder Betriebsausgaben anfallen. Vom Abzugsverbot betroffen sind damit im Wesentlichen die Kosten für die Erstellung des Mantelbogens zur Einkommensteuererklärung, aber auch die Kosten einer steuerlichen Nachfolgeplanung einschließ-

lich der Erstellung von Schenkungsteuererklärungen.

Mit Urteil vom 17.1.2008 hat das Niedersächsische Finanzgericht jetzt entschieden, dass die Abschaffung des Sonderausgabenabzugs verfassungsgemäß ist. Das Gericht ist der Auffassung, dass zwar in vielen Fällen aufgrund der Komplexität des Steuerrechts für Steuerpflichtige ein wirtschaftlicher Druck bestehe, Steuerberatungsleistungen in Anspruch zu nehmen; dies rechtfertige es jedoch nicht, private Steuerberatungskosten als unvermeidbare Privatausgaben zu qualifizieren, die aufgrund des sog. Nettoprinzipiums vom Gesetzgeber zwingend zum Abzug zuzulassen seien.

Impressum

Herausgeber:

ATG · Allgäuer Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bahnhofstraße 57
87435 Kempten (Allgäu)

Vi.S.d.P.:

Dr. Friedrich Klank
ATG
Bahnhofstraße 57
87435 Kempten (Allgäu)

Konzeption und Realisation:

KAMPE-PR · Berlin · www.kampe-pr.de

Die Texte der Zeitschrift „Wirtschaft&Steuern aktuell“ sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.